

den sie eben von Erwin, ihrem Vater, von der ganzen Sache („hujus rei“) „verständigt“ und waren bei der Ausfertigung der Urkunde dabei, weshalb sie mit genannt wurden; wie man heutzutage auch noch Kinder, besonders in katholischen Landen, zu auf fromme Zwecke zielenden Akten beizieht und nach Umständen als „mitgegenwärtig gewesen“ mit aufschreibt, ohne an Mangel des in rein juristischer Beziehung nöthigen „Zeugenalters“ Anstand zu nehmen.

F. Eine andere Stelle bei Wolf S. 151, 1. Abs.

Er sagt: Lambert sei vor 1228 gestorben, weil er in diesem Jahr „bonae memoriae“ genannt werde.

Man nennt in Urkunden nicht nur die Todten „bonae memoriae“, sondern auch die Landesabwesenden und auch die Landesanwesenden, wenn sie nicht als Zeugen in einer Urkunde vorkommen, aber zu einer Bezeichnung nöthig sind.

Dass also Lambert vor 1228 gestorben sei, beweist Wolf mit dem „bonae memoriae“ nicht, obwohl es wohl sein kann; es kann aber auch sein, später. Wie immer, im St. Peterskloster wurde er, wie Crousa Chebre behaupten möchte, da er ihn zum Träger der „Gleichensage“ machen will, jedenfalls nicht begraben, weshalb schon aus diesem Grunde der Grabstein nicht ihm gelten kann — denn weder vor, noch im Jahr, noch nach dem Jahr 1228 führt das Sampetrinum den Lambert als gestorben und gar in der Klosterkirche begraben auf.

Betrachten wir die nächste Angabe Wolfs S. 151.

G. Er sagt: Lambrechts Gemahlin hiess Sophia, die 1247 starb, und verweist auf das „Sampetrinum ad hunc annum“.

Man sehe im Sempetrinum zu diesem Jahr nach und wird sich überzeugen, dass da von einer Sophia nichts steht, sondern es steht da einfach

„hoc Anno mortuus est Comes Hermannus de Horlamünde.“ *)

Ist das Citat nicht auferbaulich?

*) Horlamünde statt Orlamünde. Ein Fingerzeig, wie es mit der Behauptung Wolfs beschaffen sei, da er den Gleichen die Gleichenburgen bei Göttingen abstritt. So gut man Orlamünde hier Horlamünde schrieb, so gut konnte man auch Glichen, Glychen meinen, wenn man Lychen, Lichen schrieb oder sagte. —